

BGer 8C_724/2013 vom 31. März 2014

Bundesgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_724_2013

FR: TF 8C_724/2013 du 31 mars 2014

IT: TF 8C_724/2013 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die AXA die gesetzlichen Leistungen aus UVG über den 13. Februar 2012 hinaus zu erbringen hat. Zu diskutieren ist dabei der natürliche Kausalzusammenhang der Beeinträchtigungen im Bereich des linken Schultergelenks mit dem Unfall vom 24. November 2011.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers (Art. 6 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 4 ATSG) vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen Unfall und eingetretenem Schaden (vgl. auch BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass die vom Versicherer einmal anerkannte Leistungspflicht erst entfällt, wenn dieser nachweist, dass der (krankhafte) Gesundheitszustand erreicht ist, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante) oder wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12, 8C_901/2009 E. 3.2; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 f., U 180/93 E. 3b mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Vorinstanz ist gestützt auf eine umfassende Darstellung der vorhandenen medizinischen Unterlagen zum Schluss gelangt, dass die beratenden Ärzte der AXA übereinstimmend und überzeugend festhielten, wegen des erheblichen Vorzustandes im Bereich des linken Schultergelenks sei nach dem 13. Februar 2012 nicht mehr mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von einer unfallkausalen Schädigung

auszugehen. Im Einzelnen hat sie ausgeführt, dass laut Stellungnahme des Dr. med. D._____ die am 8. Dezember 2011 radiologisch nachgewiesene Retraktion der gerissenen Supraspinatussehne nach medizinischem Wissensstand erst nach drei Monaten sichtbar sei und es jeglicher medizinischen Erfahrung widerspreche, dass sich innerhalb von zwei Wochen eine fortgeschrittene Atrophie der Muskulatur entwickeln könne. Diesen plausiblen Erklärungen stehe nicht entgegen, dass weder der radiologischen Untersuchung vom 5. Oktober 2011 noch der Beurteilung des Dr. med. S._____ vom 4. November 2011 Hinweise auf eine Supraspinatussehnenruptur zu entnehmen seien. Zum einen seien die Befunde durch zwei verschiedene bildgebende Verfahren erhoben worden, zum anderen habe auch Dr. med. S._____ vor dem Unfall vom 24. November 2011 auf Schmerzen in der linken Schulter hingewiesen. Damit sei ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Supraspinatussehnenruptur zwar nicht ausgeschlossen, jedoch keineswegs überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen. Schliesslich seien auch die weiteren Ausführungen der beratenden Ärzte der AXA plausibel, dass sich die im Bereich der Bizeps- und der Subscapularissehne gezeigten Pathologien durch den Unfall vom 24. November 2011 nur vorübergehend verschlimmert und erfahrungsgemäss mit einer etwas verzögerten Heilung innert drei Monaten zu rechnen war. Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass sich die genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis zum Zeitpunkt der Operation vom 14. Februar 2012 wieder auf das Niveau zurückbildeten, das vor dem Unfall vom 24. November 2011 vorgelegen habe. Eine dauerhafte Verschlimmerung der vorbestandenen gesundheitlichen Beschwerden sei damit zu verneinen.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht geltend, dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung einer näheren Prüfung nicht standhält.

E. 4.2.2

Die die AXA beratenden Dres. med. C._____ (Bericht vom 9. März 2012) und D._____ (Bericht vom 16. Oktober 2012) beurteilten den medizinischen Sachverhalt unbestritten ohne Vornahme klinischer oder anderweitiger Untersuchungen und sie gaben auch nicht an, auf welche Aktenstücke sie sich im Einzelnen sowie auf welches medizinisch-wissenschaftliche Erfahrungswissen sie sich bezogen. Unter solchen Voraussetzungen sind gemäss Rechtsprechung erhöhte Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Auskünfte zu stellen. So hat das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht zur Beweiskraft reiner Aktengutachten festgehalten, dass der Untersuchungsbefund lückenlos vorliegen, namentlich ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und gegenwärtigen Status ergeben muss, und zudem nicht umstritten sein darf (RKUV 1993 Nr. U 167 S. 95, U 9/92 E. 5d mit Hinweis; vgl. auch SZS 2008 S. 393, I 1094/06 E. 3.1.1 in fine mit weiteren Hinweisen). Zudem sind gemäss BGE 135 V 465 E. 4.7 S. 471 unfallversicherungsintern eingeholte ärztliche Berichte nicht zu berücksichtigen, wenn an der Richtigkeit der Schlussfolgerungen auch nur geringe Zweifel bestehen. Der die Versicherte betreuende Dr. med. S._____ hielt im Bericht vom 13. Juli 2012 fest, dass die Partialruptur der Subscapularissehne mit Verdacht eines partiellen Einrisses des Bizepssehnenankers und einer Ansatzendinopathie überwiegend wahrscheinlich auf den Unfall vom 24. November 2011 zurückzuführen sei und er die Ansicht des beratenden Arztes der AXA nicht teilen könne. Unter diesen Umständen lässt sich die Frage, ob und inwieweit die ärztlich festgestellten multiplen Befunde im Bereich des linken Schultergelenks in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 24.

November 2011 stehen, nicht schlüssig beurteilen. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung des medizinischen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung zurückzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der AXA als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.